

Die Behörde, die eine Verordnung erlässt, muss sich dafür auf eine Ermächtigung in der Verfassung (selbständige Verordnung) oder in einem Gesetz (unselbständige Verordnung, sog. Durchführungsverordnung) stützen⁶⁴. Nach Art. 92 Abs. 1 LV erlässt die Regierung die zur Durchführung der Gesetze erforderlichen Verordnungen, die sich aber im Rahmen der Gesetze halten müssen⁶⁵. Damit gibt es in der liechtensteinischen Rechtsordnung hauptsächlich entsprechend dem Grundsatz der Gewaltenteilung Durchführungsverordnungen. "Selbständige Verordnungen, d.h. solche die nicht zur Durchführung eines Gesetzes bestimmt sind und somit auf der Stufe eines Gesetzes stehen, müssen in der Verfassung ausdrücklich vorgesehen sein. Solche selbständige Verordnungen sind z.B. die Notverordnungen des Landesfürsten gemäss Art. 10 Satz 2 LV"⁶⁶.

Viele Gesetze verweisen Detailregelungen auf die Verordnungsstufe. Der Staatsgerichtshof hat dafür gehalten, dass diese Verweise die allgemeine Verordnungsermächtigung gemäss Art. 92 Abs. 1 LV weder erweitern noch einschränken könnten. Sie stellten eine darüber hinausgehende Weisung dar, in bestimmter Richtung Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zu erlassen⁶⁷. Diese Aussage ist zu präzisieren. Dem Landtag kommt die generelle Rechtsetzungsfunktion zu; es steht – vorbehältlich verfassungsrechtlicher Anweisungen – ihm zu, nach eigenem politischen Ermessen zu entscheiden, ob und wie detailliert er in einem bestimmten Sachgebiet tätig werden will. Die Kompetenz der Regierung zum Erlass von Durchführungsverordnungen ist von der Tätigkeit des Gesetzgebers abhängig; sie kann nur insoweit beansprucht werden, als der Gesetzgeber überhaupt tätig geworden ist und als er Spielraum zum Erlass von Durchführungsverordnungen eingeräumt

⁶⁴ Vgl. VBI 1969/29, Entscheidung vom 21.1.1970, ELG 1967–72, S. 7 (8); Schurti, S. 62 f. m.H.; Fehr, S. 208 m.H.; Willoweit, S. 205; Häfelin/Müller Nr. 115 ff., wobei auch Durchführungsverordnungen gemäss Art. 92 Abs. 1 LV als selbständige Verordnungen angesehen werden, was letztlich diese Unterscheidung faktisch überflüssig machte, vgl. Schurti, S. 63.

⁶⁵ Vgl. StGH 1980/7, Urteil vom 10.11.1980, LES 1982, S. 1 (2); StGH 1977/10, Entscheidung vom 19.12.1977, LES 1981, S. 56 (57).

⁶⁶ Vgl. StGH 1980/7, Urteil vom 10.11.1980, LES 1982, S. 1 (2). Als weiteres Beispiel für eine echte selbständige Verordnung ist die auf Art. 84 LV abgestützte Verordnung vom 8.2.1994 über die Geschäftsordnung der Regierung, LGBl. 1994/14, LR 172.101.1, vgl. die gegenteiligen Auffassungen der bei Schurti, S. 63, Anm. 1 angeführten Autoren; siehe als weitere Beispiele die Geschäftsordnung des Landtages gestützt auf Art. 60 LV und den Ressortplan gestützt auf Art. 91 LV, vgl. Batliner, Verfassungsrecht, S. 29 f.

⁶⁷ Vgl. StGH 1980/7, Urteil vom 10.11.1980, LES 1982, S. 1 (2).